

Anlage 1

Fachlich relevante oder fachlich einschlägige abgeschlossene mind. zweijährige Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 3 a)

Eine fachlich relevante oder fachlich einschlägige abgeschlossene mind. zweijährige Berufsausbildung wird je nach Nähe zum Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung mit 30 bzw. 15 Punkten bewertet.

Die fachliche Relevanz bzw. fachliche Einschlägigkeit muss sich in der Regel auf den gesundheitsförderlichen / pädagogischen / sozialen / pflegerischen Bereich beziehen.

Fachlich relevant oder fachlich einschlägig sind insbesondere folgende Berufsausbildungen:

30 Punkte

- Altenpflegerin / Altenpfleger (BFS)
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger (BFS)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (BFS)
- Gymnastiklehrerin / Gymnastiklehrer (BFS)
- Sporttherapeutin / Sporttherapeut
- Haus- und Familienpflegerin / Haus- und Familienpfleger (BFS)
- Hebamme / Entbindungshelfer (BFS))
- Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger (BFS)
- Logopädin / Logopäde
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Sportassistentin / Sportassistent (BFS)
- Sportlehrerin / Sportlehrer (BFS)
- Rettungsassistentin / Rettungsassistent / Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter
- Kauffrau / Kaufmann im Gesundheitswesen
- Sozialversicherungsfachangestellte / Sozialversicherungsfachangestellter
- Masseurin / Masseur / medizinische Bademeisterin / medizinischer Bademeister
- Motopädin / Motopäde
- Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin / Atem-, Sprech- und Stimmlehrer
- Orthoptistin / Orthoptist
- Diätassistentin / Diätassistent

BFS = Berufsfachschule

15 Punkte

- Erzieherin / Erzieher (BFS)
- Fachlehrerin / Fachlehrer berufliche/allgemeinbildende Schulen und Sonderschulen (Pädagogische Fachseminare)
- Fachlehrerin /Fachlehrer an Waldorfschulen
- Förderlehrerin / Förderlehrer (BFS)
- Kinderdorfmutter / Kinderdorfvater (BFS)
- Kinderpflegerin / Kinderpfleger (BFS)
- Klassenlehrerin / Klassenlehrer an Waldorfschulen
- Lehrerin/Lehrer – Tanz und tänzerische Gymnastik (BFS)
- Musiklehrerin / Musiklehrer (BFS)
- Sozialassistentin/Sozialhelferin / Sozialassistent/Sozialhelfer (BFS)
- Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent (BFS)

Anlage 2

Fachlich relevante Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 3 b)

Die fachlich relevante Tätigkeit muss sich in der Regel auf den gesundheitsförderlichen / pädagogischen / sozialen / pflegerischen Bereich beziehen und über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

Anerkannt werden insbesondere:

Block 1: Vollzeittätigkeiten max. 20 Punkte

- Soziale Dienste im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG), des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) oder Entwicklungshelfer-Gesetzes (EHFG)
- Wehr- bzw. Zivildienst mit fachlichem Bezug
- Sonstige Tätigkeiten und Praktika mit fachlichem Bezug
- Einzelbetreuung und -förderung von Menschen mit Behinderungen, Assistenz Tätigkeiten in sozialen Einrichtungen

Mindestdauer	Punkte
2 Monate	6
6 Monate	10
9 Monate	15
12 Monate	20

Tätigkeit als Au pair

Mindestdauer	Punkte
6 Monate	3
9 Monate	5
12 Monate	8

Eine Vollzeittätigkeit liegt vor bei einer Tätigkeit von mindestens 30 Stunden pro Woche.

Block 2: Familientätigkeiten max. 10 Punkte

- Erziehung eines eigenen Kindes/Pflegekindes
Erforderliche Nachweise: Geburtsurkunde, Meldebestätigung
- Pflege einer bzw. eines pflegebedürftigen Verwandten (Verwandtschaftsverhältnis 1. und 2. Grad)
Voraussetzung: Pflegestufe der bzw. des Verwandten, Bestellung zur Pflegeperson

Voraussetzung ist eine Erziehungs- bzw. Pflegezeit von mindestens einem Jahr.

Block 3: Teilzeittätigkeiten max. 5 Punkte

Mindestdauer	Punkte
1 Jahr oder sporadisch	1
2 Jahre	3
3 Jahre	5

Anerkannt werden insbesondere:

- Kirchliche Jugendarbeit (Leitung kirchlicher Kinder- und Jugendgruppen, Mitwirkung an Kindergottesdiensten ...)
- Schülermentorin bzw. -mentor Musik / Kunst / Sport; Gruppenleiterin bzw. Gruppenleiter in Musikvereinen, Übungsleiterin bzw. Übungsleiter in Sportvereinen
- Mentoren-Programm Umweltschutz, Jugendleiterin bzw. Jugendleiter in Umweltschutzorganisationen

- Tätigkeiten mit Kindern- und Jugendlichen im sozialen Bereich, Mitarbeit und Betreuung bei Freizeiten
- Jugendleiterin bzw. Jugendleiter bei Jugendfeuerwehren, Technischem Hilfswerk, Rotem Kreuz usw.
- Nachhilfe/Hausaufgabenbetreuung in anerkannten Einrichtungen

Allgemeine Bewertungsgrundsätze:

- Tätigkeitszeiten innerhalb der Blöcke 1-3 können addiert werden.
- Innerhalb eines Blocks kann höchstens die angegebene Maximalpunktzahl erreicht werden.
- Die Tätigkeiten müssen von einer unabhängigen Stelle nachgewiesen werden.
- Eine Bewertung erfolgt aufgrund der bis zum Ende der Bewerbungsfrist gem. § 2 vorliegenden Unterlagen. Die Hochschule wird keine aufklärenden Unterlagen nachfordern.
- Tätigkeiten werden über den Bewerbungszeitraum hinaus bis 30.09. bei einer Bewerbung zum Wintersemester bzw. 31.03. zum Sommersemester berücksichtigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Tätigkeit zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits begonnen wurde.
- Unberücksichtigt bleiben
 - Private Tätigkeiten und privat ausgestellte Tätigkeitsnachweise und Bescheinigungen,
 - Nachweise, die vor Beginn der Tätigkeit ausgestellt wurden,
 - Tätigkeiten, die im Rahmen des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung absolviert wurden oder werden,
 - Tätigkeiten im Rahmen eines Studiums.